

**Zeitschrift:** Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle  
**Band:** 31 (1963)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Die Aussichten auf eine Gesetzesänderung in Deutschland  
**Autor:** H.Z.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-569583>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 09.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Aussichten auf eine Gesetzesänderung in Deutschland

Die «Frankfurter Allgemeine Zeitung» bringt in ihrer Nummer vom 17. April 1963 in Ausschnitten die Rede, die Bundesjustizminister Dr. Bucher kürzlich gehalten hat. Die genannte Zeitung schreibt in einem Vorkommentar, dass «der neue Gesetzesvorschlag gute Chancen hat, in seinem wesentlichen Inhalt Gesetz zu werden. Allerdings nicht mehr in dieser Legislaturperiode; es gilt nicht einmal als sicher, ob der *nächste* Bundestag die Arbeit zu Ende bringen wird. Das bisherige geringe Interesse der Parlamentarier stimmt jedenfalls nicht zuversichtlich.» Soweit die genannte Zeitung. Zu dem in Deutschland für Menschen unserer Art gültigen Paragraph schreibt der deutsche Bundesjustizminister: «Die alte, immer wieder neu umkämpfte Frage nach der Strafbarkeit der Homosexualität sucht der neue Entwurf dahin zu lösen, dass freiwillige Handlungen zwischen erwachsenen Männern nur noch dann strafbar sein sollen, wenn es sich um erschwerte Formen gleichgeschlechtlichen Verkehrs handelt. Die Strafbarkeit noch weiter einzuschränken glaubt die Bundesregierung im Gegensatz zu einer knappen Mehrheit der Strafrechtskommission, aber in Uebereinstimmung mit dem Bundesrat, nicht verantworten zu können.»

*Generalstaatsanwalt Fritz Bauer.* Aus den «Frankfurter Heften», Nr. 1. Januar 1963: Staat und Sexus, zur Begründung der Strafbarkeit des gleichgeschlechtlichen Grundtatbestandes.

Die Verwechslung von Moral und Recht, der Ersatz empirischer Forschung und pragmatischer Lösungen durch «sittliche Wertungsakte» zeigt sich in der Begründung zur Strafreform deutlich in der Inflation affektbetonter, moralisch einseitig weltanschaulich gefärbter Vokabeln wie «Laster», «lasterhaftes Treiben», «widernatürlich verwerflich», «Verstoss gegen Zucht und Sitte», «allgemeines Schamgefühl», «allgemeines religiöses Empfinden», «Sauberkeitsgefühl» und so weiter. Dabei ist der Gesetzgeber entweder naiv und unwissend oder er betrügt sich und andere, wenn er behauptet, mit seinen sittlichen Wertungsakten «die sittlichen Grundanschauungen des Volkes», die «allgemeine Ueberzeugung» zu teilen. Bestenfalls teilt er die offizielle Heuchelei, die vor der gelebten Wirklichkeit, dem «*così fan tutte*» erheblich abweicht, auf die es allein ankommt, da Worte und Pharisäertum billig sind.

*Senator Gerhard F. Kramer* schildert zum gleichgeschlechtlichen Grundtatbestand (heutiger § 175, im Entwurf zum neuen Strafgesetz § 216) die Rechtsentwicklung seit dem Preussischen Strafgesetzbuch (1851) bis zur Beeinflussung des Rechtsdenkens anlässlich des Röhmputsches (1934) und zur NS-Verschärfung (1935). Er verwies dabei auf die Bedeutung des GRIFFIN REPORT's der englischen Katholiken (1956), des WOLFENDEN REPORT's (1957) des britischen Regierungsausschusses, des PROTESTANTEN-BERICHT's (1961) liberal-evangelischer Kreise in Deutschland und der an diesen anschliessenden Aeusserungen namhafter Moraltheologen wie Thieliicke, Hamburg, Wolf, Göttingen und Ermecke (Paderborn). Wie diese, so bekannte sich auch Senator Kramer (gewissermassen namens der von ihm vertretenen SPD) zur künftigen Straflosigkeit des gleichgeschlechtlichen Grundtatbestandes.

Aus einem Vortrag «Strafrechtsreform — dringende Aufgabe unserer Zeit», 14. II. 1963, Bonn.

### *Silberstreifen oder Fata morgana?*

Man kann es schon als eine kleine Sensation bezeichnen, wenn es in Deutschland eine Zeitschrift für junge Menschen(!) («twen» Nr. 4/1963) nach einer nicht zu übersehenden Vorankündigung tatsächlich wagt, das heisse Eisen der HS-Minderheiten anzupacken. Zwar ist es nun, da der Entwurf zur Strafrechtsreform bereits dem Bundestag vorliegt, reichlich spät, aber das Entscheidende in diesem Fall scheint mir zu sein, dass man die Unhaltbarkeit der einschlägigen Strafbestimmungen nicht nur schlicht ins Gespräch bringt, sondern nun (sicher zum Entsetzen aller Spiessbürger) sogar die *Jugend* aufruft, sich aktiv an der Diskussion zu beteiligen.

Nach der durchaus positiven Einleitung der Redaktion folgt als erstes der Beitrag eines «Betroffenen». Beim Lesen dieser Zeilen wird man unwillkürlich an eine seelische Schocktherapie erinnert, ja es ist, als würde dem (voreingenommenen) Leser ein nasses Handtuch um die Ohren geschlagen, dass ihm Hören und Sehen vergeht. Das ist kein Diskussionsbeitrag mehr, das ist ein Faustschlag mitten in die Fratze einer verlogenen Plüschmoral. Es ist der Aufschrei eines Menschen, der endlich ein Ventil gefunden hat, sich Dinge von der Seele zu schreiben, die ihm und Millionen Gleichgesinnter seit Jahr und Tag auf den Nägeln brennen. Nachdem also gleich zu Anfang dieser reinigende Gewittersturm über den Leser hinweggebraust ist, gleitet dieser nun in das ruhigere Fahrwasser ergänzender Stellungnahmen eines Theodor W. Adorno, eines Werner Helwig, des Arztes Dr. Willhart S. Schlegel und des Frankfurter Generalstaatsanwaltes Dr. Bauer. Sämtliche Verfasser setzen sich unter Anführung hieb- und stichfester Argumente für die Aufhebung der einschlägigen Strafbestimmungen ein, doch verdient der Beitrag Dr. Schlegels über die sog. Verführung Minderjähriger mit besonderer Aufmerksamkeit gelesen zu werden. In einer erdachten Diskussion mit einem Jugendlichen wird hier die ganze Problematik der «Verführungstheorien» herausgestellt. Am Schluss dieser Artikelreihe ruft die Zeitschrift zu Stellungnahmen aus den Reihen der Leser auf. Man darf hoffen und wünschen, dass dieser Ruf nicht ungehört verklingt. Vielleicht wird dann aus dem, was heute noch wie eine Fata morgana aussieht, eines Tages ein echter Silberstreifen. H.Z.

## DIE JUNGEN melden sich zum Wort

### Quo vadis?

Nach meinem ersten Besuch einer Kreis-Jahresversammlung habe ich den grossen Wunsch, meine Gedanken niederzuschreiben. Nicht die teilweise sehr guten Aeusserungen einiger Kameraden oder das Glück des bevorstehenden Club-Lokales haben mein Herz bewegt, sondern das Fehlen der Jugend an der Jahresversammlung hat mich beschäftigt. Ich glaube, dass dies nicht nur mir als jungem «Kreisler», sondern auch den andern aufgefallen ist.

So möchte ich nun mein Wort an meine unbekanntenen Altersgenossen richten! Ich weiss, dass das Wort Versammlung im allgemeinen für uns einen langweiligen Beigeschmack hat. Aber für unsere Sache sollten wir uns doch sicher viel mehr interessieren und auch etwas Zeit und Kraft zur Verfügung stellen. Ich frage euch, wie lange müssen die einschlägigen Lokale, die Strassen oder der Zufall noch die einzigen Möglichkeiten sein, sich kennen zu lernen, unter uns zu diskutieren oder sich zu unterhalten? Wäre es nicht viel schöner, sich im Kreis zu treffen, sei es jetzt in Basel oder Zürich oder später in anderen Städten? Ihr gebt zur Antwort: Ich will doch nicht zu einer Zusammenkunft älterer Leute gehen, sondern irgendwohin wo etwas läuft! Nun, das